

Ethikkompass der Technischen Universität Graz

02/2025

Die Technische Universität Graz (TU Graz) bekennt sich ausdrücklich zur universellen Geltung der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, zu den europäischen Grundwerten im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union², sowie zu einer Kultur ethisch basierten Handelns. Alle Angehörigen der TU Graz beachten uneingeschränkt die österreichische Bundesverfassung sowie die geltenden Gesetze und alle an der TU Graz geltenden Satzung und Bestimmungen.³

Dies ist die Haltung, auf Basis derer alle Angehörigen der TU Graz handeln sollen, die sie als Botschafter*innen in die Gesellschaft tragen und die auch die internationalen Partnerschaften prägt.

Die TU Graz bekräftigt vor dem Hintergrund der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst ihre Autonomie, ermutigt ihre Angehörigen zur Verfolgung ihres beruflichen Ethos und bekennt sich zur stetigen Bewusstseinsbildung und Wachsamkeit im Kontext der Unabhängigkeit der Forschung.

Während Moral gemeinhin als Sammelbegriff für gesellschaftliche Werte verwendet wird, versteht sich Ethik als reflektierende Denkbemühung über ebendiese Werte. Die zentrale Aufgabe der Ethik ist es dabei, Wertekonflikte zu identifizieren und vor dem Hintergrund von Rationalität und Kohärenz fundierte Kriterien für verantwortungsvolle Entscheidungen zu erarbeiten.

Als öffentliche Universität, deren Angehörige mit ihrem Denken und Handeln starken Einfluss auf Gesellschaft und Umwelt haben, ist sich die TU Graz ihrer Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen⁴ bewusst. Die TU Graz bekräftigt ihr Bekenntnis zur Einhaltung der Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis, der Forschungsintegrität sowie der Forschungsethik, insbesondere des Grundsatzes der Selbstbestimmung, des Nutzens und der Schadensvermeidung sowie der Fairness.⁵ Ausdruck dieser Bekräftigung ist die Einrichtung der Commission for Scientific Integrity (CSI)⁶ einerseits und der Ethikkommission⁷ andererseits.

Darüber hinaus bekennt sich die TU Graz zu den zentralen Werten Nachhaltigkeit, Diversität, Inklusion, Fairness und Transparenz sowie zu einem kritisch-reflektierten Umgang mit Technologien (insbesondere Künstliche Intelligenz) und ihren Folgen.

Nachhaltigkeit meint dabei sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeit, wie im Sinne des Leitbilds und der strategischen Ausrichtung der TU Graz ausdrücklich ausgeführt.⁸ Dazu zählt insbesondere die Förderung von Chancengleichheit und die aktive Mitgestaltung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen.

Diversität und Inklusion beziehen sich auf alle Dimensionen der Vielfalt, einschließlich Gender, Alter, Nationalität und soziale Herkunft. Diversität und Gendersensibilität im Rahmen von Forschungsprojekten werden an der TU Graz ausdrücklich berücksichtigt. Diversität und Inklusion umfassen aber auch das explizite Bekenntnis zur Sprachenvielfalt und zum Schutz von vulnerablen Gruppen.

Fairness wird im Sinne des **Gerechtigkeitsprinzips** verstanden und meint einerseits nichtdiskriminierende Gleichbehandlung, wie sie im Satzungsteil „Gleichstellungsplan“ bereits verbindlich verankert ist.⁹ Darüber hinaus umfasst Fairness eine angemessene Güterverteilung wie insbesondere die faire Vergütung von Arbeitnehmer*innen. Dies bedingt auch eine angemessene Abgeltung von Abschlussarbeiten in Firmeninteressen.¹⁰

Transparenz wird im Bewusstsein gesamtgesellschaftlicher Verantwortung verstanden und bezieht sich auf sämtliche Bereiche in Forschung, Lehre, Verwaltung und Führung. Unter Wahrung geltender gesetzlicher Rahmenbedingungen (zB Datenschutz, Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse und Geistiges Eigentum) zählt dazu etwa die Offenlegung verwendeter Methoden, der Grundsatz der Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen sowie von für die Forschung benötigten Datensätzen und Abschlussarbeiten.

Da Forschung – im Ergebnis oder bereits im Forschungsprozess – auch negative Auswirkungen auf Individuen und/oder Gesellschaft entfalten kann, verpflichtet sich die TU Graz vor dem Hintergrund der Schadensvermeidung zur Beforschung von und zum steten Diskurs über **Technikfolgen**.

Im Bewusstsein darüber, dass Forschungsergebnisse oder Teile davon zu zivilen und/oder militärischen Zwecken (sog. „Dual Use“) weiterverwendet werden können, distanziert sich die TU Graz jedenfalls bewusst von der direkten Entwicklung von Waffensystemen.¹¹

Die TU Graz ist sich ihrer Vorbildwirkung in der Sicherstellung einer gesellschaftlichen Werthaltung des ethischen Handelns bewusst. Die Ethikkommission knüpft mit dem vorliegenden „Ethikkompass“ an dieser gesellschaftlichen Verantwortung für Menschen, Tiere und Umwelt an und fördert die ethische Bewusstseinsbildung an der TU Graz. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Einsatzes von disruptiven Technologien in der Gesellschaft und damit insbesondere auch an Universitäten hält die Ethikkommission dazu Nachfolgendes fest:

KI gilt als Sammelbegriff für eine Vielzahl an Methoden, Werkzeugen und Produkten, die bereits breit in Forschung und Alltagsleben eingesetzt werden. Im Bewusstsein, dass manche am Markt befindlichen und bereits im Einsatz stehenden Produkte mit ethischen Problemen behaftet sind (insbesondere Intransparenz der Algorithmen und Trainingsdatenbasis, systematische und systemische Rechtsverletzungen bei der Nutzung der Trainingsdaten, inhumane Arbeitsbedingungen beim Pre-Training, unbekannte Biases), ist die TU Graz überzeugt, dass das Ignorieren der zu hinterfragenden Entstehungs- und Wirkungsweise zum gegebenen Zeitpunkt ebenso unangemessen wäre wie ein generelles Absehen von der Nutzung.¹² Daher entscheidet sich die TU Graz bewusst dafür, die aktive Erforschung der bestehenden Technologien zu fördern, knüpft aber die Verwendung dieser KI-Werkzeuge an die Erforschung von deren Wirkungsweise (Algorithmus und Trainingsdaten) und an die kritische Überprüfung der Ergebnisse. Die Entwicklung und Nutzung von KI an der TU Graz erfolgen auf Basis des geltenden Rechts und des Ethikkompasses der TU Graz.

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UNO-Resolution, A/Res/217 A (III), <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (abgerufen am 20.02.2025).

² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI 2012/326, 391. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT> (abgerufen am 20.02.2025).

³ Siehe insb Verhaltenskodex (Compliance Richtlinie) der TU Graz, RL 92000 COMP 040-03, https://www.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Verhaltenskodex_Compliance_Richtlinie_Deutsch.pdf (abgerufen am 20.02.2025).

⁴ Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen, <https://sdgs.un.org/goals> (abgerufen am 20.02.2025).

⁵ Siehe zB Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft, BMBWF 2020: 11 f. https://oeawi.at/wp-content/uploads/2020/11/Praxisleitfaden-fuer-Integritaet-und-Ethik-in-der-Wissenschaft_Stand_29-9-2020_Final.pdf (abgerufen am 20.02.2025).

⁶ Webaufttritt der CSI, [csi.tugraz.at](https://www.tugraz.at) (abgerufen am 20.02.2025).

⁷ Webaufttritt der Ethikkommission, ethikkommission.tugraz.at (abgerufen am 20.02.2025).

⁸ Siehe Leitbild TU Graz, <https://www.tugraz.at/tu-graz/universitaet/leitbild> (abgerufen am 20.02.2025).

⁹ Satzungsteil Gleichstellungsplan der TU Graz vom 05.07.2017. https://www.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Satzung_und_Geschaeftsordnungen_der_TU_Graz/Satzungsteil_Gleichstellungsplan.pdf (abgerufen am 20.02.2025).

¹⁰ Siehe Richtlinie des Rektorates der TU Graz über die Abwicklung der Betreuung von Arbeiten bei Unternehmenskooperation, RL 94000 ABAU 140-01, https://www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/tugrazExternal/02bfe6da-df31-4c20-9e9f-819251ecd4b/2019_2020/Stk_23/RL_Betreuung_Arbeiten_Unternehmenskooperation_11082020.pdf (abgerufen am 20.02.2025).

¹¹ Siehe Leitlinien der TU Graz zur Rüstungsforschung/Verteidigungsforschung, https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Richtlinien/Ruestungsforschung_TU_Graz-Leitlinien.pdf (abgerufen am 20.02.2025).

¹² Siehe auch Leitlinie der TU Graz für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-gestützten Tools im Bereich der Lehre, https://www.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Information/Lehre_an_der_TU_Graz/Leitlinie_KI_in_der_Lehre_TU_Graz.pdf (abgerufen am 20.02.2025).